

Neue Möglichkeit zur Beschäftigung ausländischer Ärzte in Sachsen

Seit Januar 2025 besteht nun erstmalig für ausländische Ärztinnen und Ärzte mit Berufserlaubnis die Möglichkeit, noch vor Erteilung der Approbation in sächsischen Praxen als Ausbildungsassistenten eine ärztliche Tätigkeit aufzunehmen.



Seit Januar 2025 können ausländische Ärzte mit Berufserlaubnis in sächsischen Praxen als Ausbildungsassistenten ärztlich tätig sein.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen), das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sächsische Landesärztekammer haben gemeinsam

einen Weg gefunden, dass Ärzte mit Berufserlaubnis als Assistenten mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten im ambulanten Bereich tätig werden können.

Mit der Schaffung dieser neuen Möglichkeit ärztlicher Tätigkeit können Arztpraxen jetzt auch Ärzte mit Berufserlaubnis einstellen, um die ambulante Versorgung in den sächsischen Regionen zu stärken.

Die ärztliche Tätigkeit eines Ausbildungsassistenten darf nur in fachlich abhängiger Stellung und unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Facharztes erfolgen.

„Ich bin über diese neue Regelung sehr froh. Denn für ausländische Ärzte mit Berufserlaubnis eröffnen sich jetzt vollkommen neue Arbeitsmöglichkeiten im ambulanten Sektor. Dort können sie wichtige Erfahrungen zum Beispiel in der hausärztlichen Versorgung sammeln, vielfältige Krankheitsbilder sowie unterschiedliche Praxisteam kennen lernen. Diese wichtigen Erfahrungen

werden ihren weiteren Berufsweg wesentlich prägen“, hebt Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer, hervor. ■

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

HINTERGRUND – WAS IST EINE BERUFSERLAUBNIS?

Personen aus dem Ausland mit Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen Beruf, die in Sachsen eine Tätigkeit aufnehmen möchten, müssen zur Erlangung einer Berufserlaubnis eine Fachsprachprüfung ablegen, die durch die Sächsische Landesärztekammer abgenommen wird. Daraufhin erteilt die Landesdirektion Sachsen, als zuständige Approbationsbehörde, eine Berufserlaubnis für zwei Jahre. Damit wird zudem ermöglicht, in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation zu erlangen. Der Beginn einer ärztlichen Weiterbildung zum Facharzt ist dagegen erst ab Erteilung der ärztlichen Approbation zulässig.